

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

432), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I. S. 626), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3. In § 2 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anlagen“ die Worte „des Verbandes“ ersetzt durch die Worte „der Verbände“.

(b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „denen“ die Worte „der Verband“ ersetzt durch die Worte „die Verbände“.

(c) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Vorteile“ das Wort „gewährt“ ersetzt durch das Wort „gewähren“.

(d) Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung:

(2) Gegenstand der Gebühr ist der vom Finanzamt für die Grundsteuerbemessung zugerechnete Grundbesitz.

4. § 3 wird neu gefasst und erhält nachfolgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Höhe des jährlichen Grundsteuerbetrages.

(2) Der Gebührensatz beträgt jeweils für 1 € der jährlichen Grundsteuer 0,016914 €.

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

5. In § 4 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) Absatz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige/ diejenige, dem/ der der Gebührengegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist **oder gemäß § 42 Grundsteuergesetz zuzurechnen wäre.**

(b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 entfällt und wird ersetzt durch den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3.

(c) Die bisherige Absatzziffer 4 wird ersetzt durch die Absatzziffer 3.

(d) Nach dem neuen Absatz 3 entfällt die bisherige Absatzziffer 4.

6. § 5 wird neu gefasst und erhält die nachfolgende Fassung:

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist in der Regel mit dem Grundsteuerjahresbescheid festzusetzen und bekanntzugeben. Sie wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei gesonderter oder nachträglicher Festsetzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

7. Im § 6, Satz 1 ist hinter dem Wort „Abs.“ die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 zu ersetzen.

8. Im § 7 wird die Ziffer „6“ geändert in Ziffer „8“.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die 3. Änderungssatzung, zugleich in der geänderten Lesefassung bekannt zu machen.

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

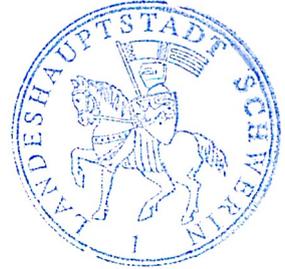
Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwerin, den 12.12.17

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

B. Oedeke



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am 12.10.17 M. Bränschel